

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwkel.rlp.de  
www.mwkel.rlp.de

## Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Struktur- und Genehmigungsdirektion  
Süd  
67433 Neustadt a.d.W.

Struktur- und Genehmigungsdirektion  
Nord  
56068 Koblenz

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft  
und Gewerbeaufsicht  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

**Mein Geschäftszeichen** Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
89 20-00001/2013-002  
Dok-Nr. 2013/135895  
Referat: 8506  
Bitte immer angeben!

**Telefon / Fax**  
06131 16-2317  
06131 16-172317

**22. November 2013**

## **Hinweise zum Landekreislaufwirtschaftsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landekreislaufwirtschaftsgesetz (GVBl. 2013 S. 459 ff.) ist am 6. November 2013 verabschiedet worden und wird am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Es löst dann das bestehende Landesabfallwirtschaftsgesetz ab. Das neue Gesetz behält im Wesentlichen die bekannte Systematik bei, enthält aber einige inhaltliche Änderungen sowie eine Nachjustierung der behördlichen Zuständigkeiten.

1. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ist mit § 6 Absatz 2 Nr. 2 LKrWG erstmals aufgegeben worden, **kommunales Stoffstrommanagement** zu konzipieren. Deshalb müssen die Abfallwirtschaftskonzepte im Verlaufe des Jahres 2014 durch die Darstellung der Ziele des kommunalen Stoffstrommanagements und der dazu getroffenen oder geplanten Maßnahmen ergänzt werden.

Bis zum **31. Dezember 2014** sind die entsprechend überarbeiteten Abfallwirtschaftskonzepte der örtlich zuständigen SGD vorzulegen.

Auch wenn es sich dabei um eine neue gesetzliche Verpflichtung handelt, wird Stoffstrommanagement bereits von einer Vielzahl von Landkreisen und kreisfreien Städten praktiziert. Das **Kompetenzzentrum für Stoffstrommanagement beim LUWG** kann auf Wunsch mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vor dem Hintergrund ihrer konkreten örtlichen Situation und ihres bisherigen Erfahrungsstandes die erforderlichen Schritte zur Identifikation von Stoffpotentialen und zu deren Erschließung gemeinsam mit den vor Ort sich anbietenden privaten Akteuren erörtern.

Die Kommunen werden gebeten, die Beratungsfunktion des Landesamts zu nutzen.

2. Durch § 26 LKrWG, der die **Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen** ändert, werden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, in geeigneter Weise **bekannt zu machen, für welche Abfälle sie die Überlassung verlangen**. Sie werden ferner verpflichtet, über ihnen bekannte Verwertungsmöglichkeiten zu informieren, soweit solche von privaten Entsorgungsunternehmen angeboten werden (vgl. § 26 Nr. 1 b LKrWG).

Die Neuregelung soll den Besitzern pflanzlicher Abfälle, darunter insbesondere auch die örtliche Landwirtschaft, die notwendige Rechtssicherheit vermitteln. Deshalb soll sich die Bekanntgabe der Reichweite der Überlassungspflicht nicht auf die bloße Wiedergabe der kommunalen Abfallwirtschaftssatzung beschränken, sondern eine auf den Empfängerhorizont zugeschnittene Information bieten.

Auch die zur Entgegennahme der Verbrennungsanzeige zuständigen Kommunalverwaltungen müssen eindeutig erkennen können, ob eine angezeigte Verbrennung schon deshalb zu untersagen ist, weil der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine zumutbare und geeignete Verwertungsmöglichkeit für die fraglichen Abfälle anbietet oder jedenfalls auf entsprechende Entsorgungsangebote Privater verweist.

Die **Ahndung von Ordnungswidrigkeiten** nach § 5 der Landesverordnung erfolgt in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG. Unser Rundschreiben vom 11.09.2012, mit dem wir in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten hatten, bis zur Verkündung der überarbeiteten Landesverordnung von der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift abzusehen, ist damit erledigt.

Wir bitten Sie, in Ihrem Zuständigkeitsbereich die in den Vollzug der Verordnung eingebundenen Kommunalverwaltungen auch über die durch § 26 LKrWG bewirkte **Änderung der Verbrennungsanzeige (vgl. § 26 Nr. 3 LKrWG)** zeitnah zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zu informieren.

3. Der **Vollzug des Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG** ist nunmehr ausdrücklich den unteren Abfallbehörden zugewiesen (vgl. § 17 Abs. 5 LKrWG).

Die Verfahrensdurchführung schließt den Erlass der erforderlichen Anordnungen nach § 18 Abs. 5 und 6 KrWG ein. Die Zuständigkeit der unteren Abfallbehörde besteht auch für den Fall, dass der betroffene gewerbliche oder gemeinnützige Sammler die erforderliche Anzeige unterlassen hat.

Die Neuregelung ersetzt nicht die unverändert notwendige organisatorische Umsetzung des **Neutralitätsgebots**. Zwar ist höchstrichterlich die Zulässigkeit einer sogenannten „Doppelzuständigkeit“ als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und als untere Abfallbehörde geklärt, weil auch in diesem Fall die handelnde Behörde als Teil der öffentlichen Verwaltung in jeder der ihr übertragenen Funktion dem Gemeinwohl zu dienen hat, an Recht und Gesetz gebunden ist und der Aufsicht untersteht. Dennoch fordert das Rechtsstaatsgebot eine hinreichende behördeninterne organisatorische und personelle Trennung der Aufgabenbereiche des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und der unteren Abfallbehörde (vgl. dazu auch unsere bisher ergangenen Rundschreiben zum Vollzug der §§ 17, 18 KrWG).

4. Wir weisen ferner auf die vom Landesgesetzgeber gewollte **Förderung umweltfreundlicher Produkte** bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge hin. Oberhalb der Schwellenwerte haben die Anbieter umweltfreundlicher Produkte einen Anspruch nach § 97 Abs. 7 GWB, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält, wozu auch § 2 Abs. 1 LKrWG zählt. Unternehmen können diesen Rechtsanspruch in einem Nachprüfungsverfahren realisieren. Unterhalb der Schwellenwerte besteht Rechtsschutz nach dem Recht vorvertraglicher Schuldverhältnisse.

Die Verpflichtung, umweltfreundlichen Produkten unter den in § 2 Abs. 1 LKrWG genannten Rahmenbedingungen (Geeignetheit, keine unzumutbaren Mehrkosten) den Vorzug zu geben, trifft auch die Landkreise und Gemeinden. Sie kann u.a. umgesetzt werden durch die Nutzung von Recyclingbaustoffen bei kommunalen Baumaßnahmen. Diesem Ziel dient auch das im letzten Jahr geschlossene Bündnis für Kreislaufwirtschaft am Bau.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Berthold Reis